

# Satzung des Tanzsportclub Dortmund e.V.

Stand: 24. April 2015



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Dortmund e.V.“ mit Sitz in Dortmund. Er ist am 18.10.1977 gegründet und am 29.11.1977 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 2644 eingetragen worden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat ausschließlich folgenden Zweck:
  - a) nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit den Tanzsport zu fördern und seinen ideellen Charakter zu bewahren.
  - b) seine Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
  - c) die Jugendlichen nach den Richtlinien des Landes NRW sowie des Landes- und Bundesjugendplanes sportlich zu fördern.
- (2) Der Verein ist Mitglied folgender Verbände, deren Satzungen er vorbehaltlos anerkennt:  
Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.- Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen,  
Deutscher Tanzsportverband e.V. - Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Soweit in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet wird, ist diese stets geschlechtsneutral gemeint.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern.
- (2) Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehören Mitglieder der Jugendabteilung an.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen benannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
- (4) Erwerb der Mitgliedschaft  
Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden.
- (6) Streichung aus der Mitgliederliste bei erheblichem Beitragsrückstand  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (7) Ausschluss aus dem Verein  
Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats Mitglieder aus wichtigem Grund auf Antrag von der Mitgliedschaft ausschließen oder ihnen für bestimmte Zeit die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins untersagen:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen die Beitragsordnung,
  - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten,
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane,
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens, wobei das Ansehen des Vereins geschädigt wurde.Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Ein Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn die Mitgliedschaft seit mindestens 6 Monaten besteht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Die Beitragsordnung regelt, zu welchen Konditionen Vereinsmitglieder an geleiteten Übungsveranstaltungen teilnehmen und die vereinseigenen Räumlichkeiten nutzen dürfen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen,
  - die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren,
  - das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
  - die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (5) In der Beitragsordnung wird festgelegt, in welchem Umfang Mitglieder zur Mithilfe bei Veranstaltungen und bei Arbeiten zur Erhaltung der vereinseigenen Räumlichkeiten verpflichtet sind.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Beirat
- (4) Jugendversammlung
- (5) Jugendausschuss

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, spätestens für einen Termin im Monat April, durch den Vorstand einberufen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Genehmigung des Geschäftsplans
  - Änderungen der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung von Beiträgen
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer
- (2) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung auf den Vereinswebseiten unter [www.tanzsportclub-dortmund.de](http://www.tanzsportclub-dortmund.de) einzuberufen. Auf der Startseite muss zumindest ein gut erkennbarer Hinweis auf die Einberufung stehen, der zum vollständigen Text der Einberufung führt. Zusätzlich ist die vollständige Einberufung an gut sichtbarer Stelle im Vereinsheim auszuhängen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Eingegangene Anträge sowie die endgültige Tagesordnung sind auf den Vereinswebseiten unter [www.tanzsportclub-dortmund.de](http://www.tanzsportclub-dortmund.de) zu veröffentlichen. Auf der Startseite muss zumindest ein gut erkennbarer Hinweis stehen, der zu den eingegangenen Anträgen und der endgültigen Tagesordnung führt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er ist dann zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen in § 7 Abs. (2) dieser Satzung festgelegten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein solches Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist innerhalb von 2 Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Die Beschlußfassung erfolgt i.a. durch offene Abstimmung, die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Tritt bei Personenwahlen Stimmengleichheit ein, erfolgt ein zweiter Wahlgang; danach entscheidet das Los. Ein Mitglied kann bei begründeter Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden, wenn dieses vorher schriftlich sein Einverständnis gegeben hat. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bewerben sich mehr als 2 Personen für ein Vorstandsamt oder als Kassenprüfer und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Sportwart
  - Breitensportwart
  - Turnierwart
  - Jugendwart
  - Medienwart

Der Vorstand hat das Recht, Aufgaben zu delegieren und hierfür Personen zu benennen, die an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Auch Trainer, und Ehrenmitglieder können zu Beratungen hinzugezogen werden, haben aber als solche kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Der Sprecher des Beirats oder sein Stellvertreter hat das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Bei einer Verschiebung der Mitgliederversammlung über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus bleibt der Vorstand so lange im Amt. Es sollte aber für einen Termin innerhalb von maximal 2 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
- (4) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (5) Vorstandsmitglieder können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren in Abs. (2) festgelegten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von 2 Wochen allen Vorstandsmitgliedern und dem Sprecher des Beirats zugänglich zu machen.
- (8) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Im Falle des Jugendwarts gelten zusätzlich die Bestimmungen der Jugendordnung.

## § 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Er wird mit Ausnahme des in Abs. (5) beschriebenen Falls alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt; jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder die dem Verein mindestens vier Jahre angehören, das 21. Lebensjahr vollendet haben und nicht in bezahlter Funktion (Trainer, Übungsleiter, Geschäftsführer usw.) für den Verein tätig sind. Ein Mitglied des Vorstands darf nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen einberuft und leitet. Die Sitzungen sollen mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf, stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Der Beirat bildet seine Meinung mehrheitlich durch Beschlussfassung. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Beiratsmitgliedern gegeben. Der 1. oder 2. Vorsitzende hat das Recht, an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Es ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und auch dem Vorstand auszuhändigen.
- (3) Die Aufgaben des Beirats sind insbesondere:  
Er unterstützt und berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er übernimmt die Funktion als Schiedsgericht bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Bei Ausschlussverfahren entscheidet er in Belangen des Verhältnisses zwischen Mitglied und Verein nach dem Rechtssatz von Treu und Glauben. Ohne seine Zustimmung kann ein Verfahren nicht eingeleitet werden. Vorstehendes gilt nicht für Ausschlussverfahren gemäß § 3 Abs. 6.
- (4) Bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB, damit die Geschäftsfähigkeit des Vereins jederzeit gegeben ist. Dies gilt auch, wenn die turnusmäßige Wahl des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung scheitert. Der Beirat bestimmt dann aus seiner Mitte die Person, welche die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden wahrnimmt. Die Pflichten als Notvorstand nimmt der Beirat nur vorübergehend wahr; er ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstandsneuwahl einzuberufen.
- (5) Eine Neuwahl des Beirats soll nicht in einem Jahr erfolgen, in dem eine reguläre Neuwahl des Vorstands ansteht. In einem solchen Fall verlängert sich die Amtszeit des Beirats um ein Jahr.
- (6) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Beirats das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## § 9 Die Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gewählt. Die gewählten Personen werden auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorgestellt. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 10 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Arbeitsgruppen bilden, die nach seinen Anweisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

## § 11 Beiträge

- (1) Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren und weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Mitgliedsbeiträgen ist in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vorstand ist bei besonderen Anlässen befugt, Umlagen festzusetzen, die  $\frac{1}{4}$  des Jahresbeitrags nicht überschreiten dürfen. Sie müssen der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen.

## § 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern. Sie prüfen Buchführung, Abschlüsse und Vereinsvermögen. Auf Verlangen ist ihnen nach Absprache mit dem Kassenswart Einblick in die Geschäftsbücher zu gewähren. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## § 13 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
  - Jugendordnung
  - Beitragsordnung
- (2) Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, die sie auch ablehnen kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- (4) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Ordnungen beschließen.

## § 14 Vereinsregister

Zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit hat der Vorstand jede Satzungsänderung, jede Neuwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Dortmund eintragen zu lassen.

## § 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereins vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zum gleichen Zweck - unter Beachtung der Einberufungsfrist - eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2015 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

*Die vorstehende Satzung ist durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund am 26.05.2015 in Kraft getreten.*